

702.111

Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG

(Änderung vom 19. Juli 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG vom 12. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

Einleitung

§ 5. ¹ Die Direktionen des Regierungsrates, die Gemeinden und Dritte können um Erstattung einer Stellungnahme ersuchen. Gesuche sind der Baudirektion einzureichen.

² Die Baudirektion entscheidet über das Gesuch und beauftragt die zuständige Kommission mit der Begutachtung.

Schweigepflicht

§ 8. Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit über deren Geschäfte und Verhandlungen verpflichtet. Die Baudirektion kann sie von der Schweigepflicht entbinden.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 15. Mai 2006 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatschreiber:
Diener Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2006, 1062](#).